

# **Friedhofssatzung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien Rheydt für die Kirche St. Josef Rheydt als Urnenbeisetzungsstätte**

Aus Gründen der Vereinfachung wird darauf verzichtet, bei den Personenbezeichnungen sowohl bei den Verstorbenen als auch bei den Angehörigen, die weibliche Form voranzustellen. Es soll lediglich eine allgemeine Charakterisierung der Person gemeint sein, welche gleichermaßen weibliche und männliche Personen einschließt.

Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Marien hat in seiner Sitzung vom 23.09.2014, ergänzt durch Beschlüsse vom 15.1.2015, 15.03.2016, 03.07.2016 und 30.05.2017, auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom Stand 01.09.2014 (SGV NRW) nachstehende Satzung beschlossen:

## *Geschichte*

Die Pfarre St. Josef ging zu Beginn des vorigen Jahrhunderts aus der Gemeinde St. Marien hervor. Durch die Schenkung eines Grundstückes an der Hohenzollernstraße mit der Auflage innerhalb von 7 Jahren mit dem Bau einer Kirche zu beginnen wurde die Grundlage der neuen Gemeinde St. Josef geschaffen. 1903 wurde der Grundstein zur vom Architekten Prof. Josef Kleesattel geplanten Kirche gelegt, und am 10.7.1905 wurde die St. Josefskirche durch Weihbischof Dr. Müller aus Köln geweiht. Die St. Josefs-Pfarre selbst wurde 1909 zur selbständigen Pfarre erhoben. Dies blieb sie, bis es die Veränderungen des 21. Jahrhunderts im Jahre 2010 erforderlich machten, erneut mit der Gemeinde St. Marien zu fusionieren.

## Präambel

Mehr als 100 Jahre lang wurden in der Kirche St. Josef heilige Messen gefeiert, und viele Menschen begannen hier mit der Taufe ihren Weg mit Gott. Diese Kirche soll nun ihre Bestimmung finden als Ort der Bestattung und des Gedenkens. Sie soll aber auch ein Ort sein, an dem die Menschen Trost finden und gemeinsam die heilige Messe feiern können. Sie soll den Menschen den Übergang vom irdischen zum ewigen Leben bewusst machen und trägt daher den Namen „Trostraum St. Josef Grabeskirche“.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Kirchengemeinde St. Marien Rheydt -nachfolgend als Träger bezeichnet- verwaltete Kirche St. Josef, Keplerstr. 75a, Mönchengladbach-Rheydt.
- (2) Die Einrichtung fungiert als Friedhof. Im Altarraum steht sie als kirchliche Gottesdienststätte für Gottesdienste, Trauerfeiern, Messe für Verstorbene u.a. zur Verfügung. Die Einrichtung wird nachfolgend bezeichnet als Grabeskirche St. Josef.
- (3) Alle genannten Paragraphen sind solche dieser Satzung, wenn sie nicht anders bezeichnet worden sind.

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Urnenbeisetzungsstätte in der Grabeskirche St. Josef ist eine Einrichtung der Kath. Gemeinde St. Marien. Sie dient der Bestattung aller Personen, die sich zum christlichen Glauben bekannt haben und die selbst oder durch Angehörige den Wunsch geäußert haben, hier bestattet zu werden. Die Bestattung

andersgläubiger oder ungetaufter Verstorbener Bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers. Ein Anspruch auf Bestattung in der Grabeskirche St. Josef besteht nicht.

- (2) Personen anderer Glaubensrichtungen außerhalb der katholischen Kirche können zudem nur bestattet werden, wenn die um Bestattung Nachsuchenden erklären, dass sie den in der Grabeskirche St. Josef geltenden Riten und Regelungen der katholischen Kirche nicht widersprechen. Diese Erklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Bestattung muss von einem Geistlichen oder einem anerkannten Vertreter (zuständig ist die Wohnortpfarrei des Verstorbenen) oder von einem Beauftragten der Religionsgemeinschaft vorgenommen werden oder von einem vom Träger genehmigten Trauerredner (bei konfessionslosen Verstorbenen). Für eine Beisetzung ohne Gebet und Segen steht die Grabeskirche St. Josef nicht zur Verfügung.
- (4) Die Kirche kann auch genutzt werden als Ausgangsort für Erdbestattungen auf anderen Friedhöfen oder vor der Kremierung. Dazu kann der Sarg oder die Urne während der Abschiedsfeier bzw. des Trauergottesdienstes oder der heiligen Messe am Altar in der Kirche stehen. Die Nutzung ist gegebenenfalls gebührenpflichtig.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts einer Grabstätte sowie sämtlichen mit der ordnungsgemäßen Verwaltung einhergehenden Maßnahmen, dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.
- (6) Die Kirche dient dem Gedenken an die Verstorbenen und steht allen zum Gebet offen. Gottesdienste, Andachten, Auferstehungsfeiern und Exequien sind ausdrücklich gewünscht. Termine sind mit dem Trägervertreter abzustimmen.

### § 3 Nutzung

- (1) Die Beisetzung einer Urne ist bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Urnenbeisetzung ist nur nach Erwerb einer Urnengrabstätte möglich. Mit der Anmeldung einer Beisetzung in einer Grabstätte an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, ist die Beisetzungsberechtigung durch Vorlage der Erwerbsurkunde ersatzweise einer Erlaubnis des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) In Absprache mit dem Träger wird der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung festgesetzt. Nach Möglichkeit sind dabei die Wünsche des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen zu berücksichtigen. Die Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

### § 4 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt wahlweise *12 oder 20 Jahre*.
- (2) Die Nutzungsdauer beginnt mit der Beisetzung und endet nach Ablauf der Ruhezeit.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit für Urnen hat der Friedhofsträger ein Aneignungsrecht bezüglich der Urnen und Überurnen bzw. deren Restbestandteilen sowie den Grabbeigaben. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, nach Berechtigten oder Nachfahren zu forschen. Das Aneignungsrecht entsteht, nachdem an dem Urnengrab für zwei Monate ein Hinweis auf eine gewünschte Rücksprache mit dem Friedhofsträger angebracht worden ist.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die in der Urne verbliebene Asche an einem würdigen Ort im Bereich der Grabeskirche St. Josef der letzten Ruhe zugeführt. (Endbestattung)

## § 5 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Grabeskirche kann aus zwingendem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dies gilt entsprechend für einzelne Urnenplätze.
- (2) Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt dem Friedhofsträger bekannt ist.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den jeweiligen Grabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Verursacher der Schließung oder Entwidmung in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Grabeskirche ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.  
Der/die nächste(n) Angehörige(n) eines Verstorbenen, die außerhalb der festgesetzten Zeiten Zutritt zur Grabeskirche erhalten möchten, können dies in Ausnahmefällen in Absprache und mit Zustimmung des Trägervertreters vereinbaren. Hierfür kann eine Aufwandsentschädigung verlangt werden.
- (2) Der Träger kann das Betreten der Grabeskirche aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Auf stattfindende Begräbnisse und Trauerfeiern ist Rücksicht zu nehmen.

### § 7 Verhalten in und vor der Urnenbeisetzungsstätte

- (1) Jeder hat sich in und vor der Grabeskirche der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Grabeskirche nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) In der Grabeskirche und auf den Zuwegen (Treppenanlage) ist es insbesondere nicht gestattet :
  - a. die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des Trägers und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden.
  - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten. Ausgenommen sind vom Träger selbst angebotene Waren z.B. Kerzen und Schriften.
  - c. an Sonn- und Feiertagen, bei einem Gottesdienst oder einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
  - d. ohne schriftliche Genehmigung des Trägervertreters gewerbsmäßig zu fotografieren, zu filmen oder sonstige speicherfähige Medien zu erstellen.

- e. Druckschriften ohne Genehmigung des Trägers zu verteilen oder auszulegen.
  - f. die Grabeskirche, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g. zu lärmern oder zu spielen
  - h. zu essen, zu trinken sowie zu lagern
- (4) In der Grabeskirche ist es nicht erwünscht:
- a. Tiere mitzubringen
  - b. elektronische Geräte zu nutzen.
- Der Träger kann Ausnahmen von den Punkten der Paragraphen 7.3 und 7.4. zulassen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung unmittelbar zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Trägers und sind mindestens 7 Werktage vorher anzumelden.
- (6) Der Träger kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwider handeln, das Betreten der Grabeskirche auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit untersagen.

## § 8 Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bestatter und sonstige Gewerbetreibende dürfen sich in und an der Urnenbeisetzungsstätte erst gewerblich betätigen, wenn sie dazu vom Träger zugelassen sind. Dieser legt gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten fest.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Träger den Fortfall der Voraussetzungen für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Zulassung kann vom Träger durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte erfolgen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in und an der Urnenbeisetzungsstätte schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 7 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten in und an der Urnenbeisetzungsstätte nur während der vom Träger festgesetzten Zeit (in der Regel werktags von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr) durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen in und an der Urnenbeisetzungsstätte nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Träger die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## § 9 Bestattungsvorschriften / Särge und Urnen

- (1) Eine Erdbestattung in einem Sarg ist in und an der Urnenbeisetzungsstätte nicht möglich. Jedoch kann der Sarg für eine Abschiedsfeier, einen Gottesdienst oder für Exequien bzw. ein Auferstehungsamt vor seiner Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof oder auch vor der Kremierung am Altar platziert werden. Das gleiche gilt für eine Urne, die auf einem anderen Friedhof beigesetzt wird.
- (2) Mit der Anmeldung einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, ist die Beisetzungsberechtigung durch Vorlage der Erwerbsurkunde oder einer Erlaubnis des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

- (3) Bestattungen sind spätestens 4 Tage vor dem in Aussicht genommenen Bestattungstermin beim Träger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Der Vertreter des Friedhofsträger setzt die Modalitäten der Bestattung in Absprache mit der die Bestattung leitenden Person und unter Berücksichtigung der Wünsche des Verstorbenen und seiner Hinterbliebenen fest.
- (5) Bestattungen sind grundsätzlich nur werktags möglich. Ausnahmen können vom Träger gesondert genehmigt werden.
- (6) Die Urnenteile, die nach Ablauf der Ruhezeit in einem gesonderten Teil der Kirche bestattet werden, dürfen nur aus umweltfreundlichem Material bestehen (Biournen)
- (7) Grabbeigaben können in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Beisetzung nach Absprache und Genehmigung durch den Trägervertreter in die Grabstätte eingebracht werden. Ein Recht hierauf besteht nicht.

## § 10 Trauerfeiern

- (8) Die Trauerfeiern können als heilige Messe (als Exequien - und Auferstehungsamt), als Wortgottesdienste und Abschiedsfeiern durchgeführt werden. Für die Liturgie ist immer der Leiter der Trauerfeier bzw. die Wohnortgemeinde zuständig. Die vorgesehene Liturgie darf den gültigen Riten der katholischen Kirche nicht widersprechen.
- (9) Beisetzungen sind in Urnen (Kubus) vorzunehmen. Sie erfolgen in der Grabeskirche in den dafür vorgesehenen Urnengrabstätten. Hierbei wird zwischen Einzel- und Doppelgrabstätten unterschieden.
- (10) Im Falle eines Sarges kann der Träger die Benutzung des Feierraumes untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (11) Alle Kollekten in der Grabeskirche sind grundsätzlich für die Grabeskirche zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Sonderkollekten bischöflicher oder päpstlicher Anordnung.
- (12) Für Beerdigungsfeiern (-ansprachen) in der Grabeskirche durch Angehörige anderer Konfessionsgemeinschaften ist die vorherige Erlaubnis des Pfarrers der Trägergemeinde erforderlich. Dasselbe gilt auch für alle sonstigen Feierlichkeiten.
- (13) Die Ausschmückung der Urnenaufbahrungsstätte und ggf. des Altarraumes ist mit dem Träger abzustimmen. Kränze und Gestecke rund um die Urnenaufbahrungsstätte oder den Sarg sind zugelassen, sofern sie nach Beendigung der Trauerfeier an den für sie bestimmten Platz des Gedenkens gebracht werden. Dort dürfen sie bis zu 7 Tage gemäß § 21 (2) verbleiben.
- (14) Die Orgel in der Kirche darf grundsätzlich nur von den hierfür zugelassenen Musikern gespielt werden. Sonstige musikalische Darbietungen bedürfen der Absprache mit dem Leiter des Gottesdienstes und dem Trägervertreter.

## § 11 Öffnen und Verschließen der Urnenplätze

- (1) Das Öffnen und Verschließen der Urnenplätze obliegt ausschließlich dem Personal des Trägers oder von ihm Beauftragten.
- (2) Die Urnenplätze werden mit unterschiedlichen Glasplatten verschlossen. Durch Beschriftungen und Verzierungen darf das Verschlusssystem, die Stabilität und der Charakter der Platten nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben des Trägers sind zu beachten.

## § 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 12 oder 20 Jahre und beginnt mit dem Tage der Beisetzung in der Grabeskirche. Nach dem Ablauf der Ruhezeit kann diese durch schriftliche Vereinbarung verlängert werden. Hierbei werden Gebühren fällig. Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Umbettungen nicht gehemmt.

### § 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die noch vorhandene Asche in ein Gemeinschaftsgrab innerhalb des Bereiches der Grabeskirche gegeben, das durch eine Grabplatte gekennzeichnet ist.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, ist auch derjenige antragsberechtigt, auf den das Nutzungsrecht gemäß § 15 Abs. 2 übergehen würde.
- (5) Umbettungen werden vom Träger durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von diesem bestimmt.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dieser ist auch zur Wiederherrichtung der Grabstätte, aus der umgebettet wurde, verpflichtet.
- (7) An Umbettungen nehmen nur vom Träger zugelassenen Personen teil.

### III. Grabstätten

#### § 14 Allgemeines

- (1) Die Urnen in der Grabeskirche St. Josef werden in die von dem Nutzungsberechtigten bzw. von den Verstorbenen zu ihren Lebzeiten ausgesuchten Plätze hineingesetzt. Die Größe der Urnengrabstätte ist genormt. Die Beschriftung der Glasplatten wird vor der Beisetzung mit dem Trägervertreter der Grabeskirche festgelegt. Vorgaben des Trägers sind zu beachten.
- (2) Bei der Belegung der Urnengrabstätten wird zwischen Einzel- und Doppelgrabstätten unterschieden.
- (3) In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit dem Träger auf eine sogenannte Schmuckurne verzichtet werden. Der Träger stellt dann für die Dauer der Trauerfeierlichkeiten eine Überurne zur Verfügung, beigesetzt wird jedoch nur die Aschekapsel.
- (4) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Trägers. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung und dem jeweiligen Nutzungsvertrag erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen der Grabstätte durch weitere Ausbaustufen der Urnenbeisetzungsstätte sind zu dulden.
- (5) Drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigten durch einfachen Brief zu benachrichtigen. Auf Nichtzugang kann sich der Nutzungsberechtigten nicht berufen. Sollte sich innerhalb von 3 Monaten kein Nutzungsberechtigter finden, geht der Urnenplätze mit dem Ende der Ruhezeit wieder in das Eigentum des Trägers über.  
Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Grabstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person nutzungsberechtigt sein. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der

Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Kirchengemeinde nicht ersatzpflichtig.

- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Erwerbsurkunde.
- (7) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Urnenwahlgrabstätten
  - b) DoppelurnenwahlgrabstättenUrnenwahlgrabstätte bedeutet, der Käufer kann sich den Platz aussuchen. Hierfür wird einmalig eine Gebühr erhoben. Dies gilt für alle Urnenbeisetzungen an diesem Ort. Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, entscheidet der Trägervertreter innerhalb der erworbenen Preisgruppe über den Platz.
- (8) Urnendoppelgrabstätten sind zusammenhängende Urnenplätze, die der Aufnahme von zwei Urnen dienen. Das Nutzungsrecht für beide Urnenplätze endet zum selben Zeitpunkt. Auf Wunsch können mehrere Urnendoppelgrabstätten zu einer Familiengrabstätte gestaltet werden.
- (9) Die Nutzungsberechtigung für eine Grabstätte kann unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührenordnung für 6 oder 10 Jahre verlängert werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verlängerung. Über die Verlängerung entscheidet der Träger in pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 15 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigte von Urnenwahlgrabstätten haben das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Rangfolge – mit deren Zustimmung – auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten wie folgt über.  
Als Angehörige gelten:
  - a) der Ehegatte und Lebensgefährte
  - b) die Kinder
  - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - d) die Eltern
  - e) die Geschwister
  - f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen und VerlobteInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis e) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird der Älteste innerhalb der jeweiligen Gruppe Nutzungsberechtigter.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur unentgeltlich und mit vorheriger Zustimmung des Trägers möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

#### IV. Formen des Gedenkens

#### § 16 Orte und Grundlagen

Die Grabeskirche St. Josef ist Bestandteil der Gemeinde. Die Kirche ist entsprechend § 6 geöffnet. Einzelgespräche mit den pastoralen Mitarbeitern der Gemeinde sind nach Terminvereinbarung in den Räumen der Büros der Grabeskirche möglich. Grundlage der kirchlichen Arbeit in der Grabeskirche St. Josef ist das Pastorkonzept der Gemeinde.

## § 17 Gottesdienste

Der Altar ist eine gesegnete, heilige Opferstätte. Er symbolisiert Jesus Christus und sein Opfer zur Erlösung der Schöpfung. Er darf ausschließlich zur Feier der Heiligen Messe, von Exequien und Auferstehungsämtern genutzt werden. Bei Wortgottesdiensten kann er auch als „Tisch des Wortes“ dienen, auf dem die Heilige Schrift exponiert liegt. Auf Anfrage kann auch das Abendmahl der anderen christlichen Konfessionen dort gefeiert werden. Außer den für Eucharistiefeier und Abendmahl notwendigen liturgischen Geräten, Kreuz, Tüchern und Bücher sowie dem üblichen Kerzen- und Blumenschmuck darf auf dem Altar nichts deponiert werden. Als normaler Ort der Urne oder des Sarges für die Abschiedsliturgie ist der Platz vor bzw. neben dem Altar vorgesehen.

## § 18 Andachten

Zu Andachten treffen sich im Andenken an einen oder mehrere Verstorbene - unabhängig von einer unmittelbaren Beisetzung - Gleichgesinnte, um gemeinsam zu beten, zu meditieren, zu hören und zu singen. Das Rosenkranzgebet am Vorabend einer Beisetzung ist dafür ein Beispiel. Dies bedarf der Genehmigung durch den Träger und ist gegebenenfalls mit Gebühren lt. Gebührenordnung verbunden.

## § 19 Abschiedsfeiern

Abschiedsfeiern stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer anschließenden Beisetzung oder Kremierung. Abschiedsfeiern müssen von einem Geistlichen, einem anerkannten Vertreter oder von einem Beauftragten einer Religionsgemeinschaft geleitet werden. Grundlage ist die Mitgliedschaft im ACK.

## § 20 Beisetzungen

Beisetzungen erfolgen in der Grabeskirche in den dafür vorgesehenen Urnengrabstätten gemäß § 14 oder auf auswärtigen Friedhöfen.

## § 21 Kränze, Blumen, Gestecke, Lichter

- (1) Kränze, Blumen und Gestecke können während der Gottesdienste und Abschiedsfeiern, die der Beisetzung unmittelbar vorausgehen, um die Urne oder den Sarg herum auf den Boden und auf das Urnenpodest gelegt werden.
- (2) Nach der Beisetzung können die Kränze, Blumen und Gestecke bis zu 7 Tagen an einem hierfür vorgesehenen Ort des Gedenkens verbleiben. Eine Entsorgung kann entweder über den Nutzungsberechtigten oder über den Träger (lt. Gebührenordnung) vereinbart werden.
- (3) Es dürfen nur frische Schnittblumen in den dafür vorgesehenen Vasen an den Grabstätten aufgestellt werden. Gestecke, Topfpflanzen und Kunstpflanzen können umgehend seitens des Trägers entfernt werden.
- (4) Es dürfen nur die zugelassenen Kerzen verwendet werden. Nicht zugelassene Lichter können umgehend seitens des Trägers entfernt werden. Für entstandenen Schäden haftet der Verwender dieser Lichter.
- (5) Der Träger übernimmt keine Haftung für Blumen, Vasen, Lichter und andere Gedenkgegenstände.

## § 22 Ort des Gedenkens

- (1) In der Kirche gibt es an mehreren Stellen Orte, die den nächsten Angehörigen als Ort des stillen Gebetes, der Erinnerung und der Trauer dienen. Sie laden ein, sich in Ruhe niederzulassen ohne gestört zu werden oder jemanden zu stören.
- (2) Beisetzungen werden vom Träger in einem Totenbuch dokumentiert. Dieses Totenbuch liegt im Eingangsbereich der Grabeskirche aus. In diesem Totenbuch darf auch der Standort der Urne angegeben werden.

## V. Schlussvorschriften

### § 23 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Grabeskirche St. Josef, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

### § 24 Gebühren

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Grabeskirche St. Josef und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

### § 25 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 19.09.2014, ergänzt gemäß Beschluss vom 15.01.2015, 15.03.2016, 03.07.2016 und 30.05.2017 am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Bekanntgabe erfolgt nach der Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Kirchenvorstand